

Artikel 19a

Medizinische Labors

Auf medizinische Labors und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag, sowie die Artikel 5, 8 Absatz 2, 9, 10 Absatz 2 Buchstabe a und 12 Absatz 2 anwendbar.

Geltungsbereich

Dieser Artikel betrifft die privaten Labors, die für Spitäler und Kliniken sowie Arztpraxen Dienstleistungen erbringen. Das Personal der medizinischen Labors kann für medizinische Notfälle nachts und sonntags arbeiten, z.B. wenn ein Patient sofort gepflegt werden muss und für die Diagnose die Labortests notwendig sind. Sonntags- oder Nachtarbeit ist aber auch möglich, wenn sie in technischer Hinsicht für die Qualität der Testresultate unentbehrlich ist (z.B. wenn Tests in regelmässigen Abständen Manipulationen benötigen).

Anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 4

Die medizinischen Labors können Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).

Artikel 5

Die medizinischen Labors dürfen die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei Tages- und Abendarbeit in einem Zeitraum von höchstens 17 Stunden beschäftigen. Dabei muss allerdings im Durchschnitt der Kalenderwoche, in der dieser Zeitraum verlängert wird, eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 aufeinander folgenden Stunden gewährt werden. Zwischen zwei Arbeitseinsätzen kann die tägliche Ruhezeit bis auf 8 Stunden verkürzt werden.

Artikel 8 Absatz 2

Die medizinischen Labors können Überzeitarbeit im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 ArG auch an Sonntagen leisten lassen. Solche Überzeitarbeit ist zwingend innert 26 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Nicht erfasst von dieser Bestimmung ist Überzeitarbeit nach Artikel 12 Absatz 2 ArG, die in Notfällen geleistet werden muss. Voraussetzungen, möglicher Zeitpunkt, zulässige Dauer und Ausgleich solcher Überzeitarbeit richtet sich nach Artikel 26 ArGV 1. Die gesamte Überzeit pro Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin darf im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 140 Stunden betragen.

Artikel 9

Die tägliche Ruhezeit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen kann bis auf 9 Stunden herabgesetzt werden. Die Herabsetzung kann mehr als einmal pro Woche erfolgen. Im Durchschnitt von zwei Wochen muss in diesem Falle die tägliche Ruhezeit 12 Stunden betragen. Ausserdem darf beim darauf folgenden Arbeitseinsatz keine Überzeit nach Artikel 25 ArGV 1 geleistet werden (vgl. Art. 19 ArGV 1).

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen können in der Nacht in 12-Stunden-Schichten beschäftigt werden. Dabei darf die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten. Solche Schichten können unter der Voraussetzung geleistet werden, dass ein grosser Teil der Arbeitszeit reine Präsenzzeit darstellt und dass den betroffenen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in der

Art. 19a

ArGV 2

Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

3. Abschnitt: Unterstellte Betriebsarten und Arbeitnehmer
Art. 19a Medizinische Labors

Nacht eine Ruhegelegenheit zur Verfügung steht. Im Anschluss an eine solche Schicht ist in jedem Falle eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden zu gewähren.

Artikel 12 Absatz 2

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in medizinischen Labors sind im Kalenderjahr mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Sie kön-

nen unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. Die in die gesetzlichen Mindestferien fallenden freien Sonntage dürfen nicht an die frei zu gewährenden Sonntage angerechnet werden. In denjenigen Wochen, in denen an einem Sonntag gearbeitet wird, ist eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.